



## **Landessynode 2023**

6. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

**21.05. – 24.05.2023**

### **75. Kirchengesetz**

**zur Änderung der Kirchenordnung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)**

– Einfügung von Artikel 159 Absatz 5 KO  
(Friedhofswesen)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines 75. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Einfügung von Artikel 159 Absatz 5 KO [Friedhofswesen]) mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO) wird vorgeschlagen, in Artikel 159 KO einen Absatz 5 anzufügen, um eine eigene Rechtsgrundlage für den Erlass von Verordnungen zur Regelung des Friedhofswesens zu schaffen. Für den Wortlaut und die Begründung wird auf die Synopse (Anlage 2) verwiesen.

Anlage 1: Urkundenentwurf für ein 75. Kirchengesetz zur Änderung der KO

Anlage 2: Synopse

Entwurf

**75. Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... Mai 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... Mai 2023 (KABl. 2023 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

In Artikel 159 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kirchenleitung regelt das Friedhofswesen durch Verordnung.“

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Bielefeld, ... Mai 2023

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/75

(Az.: 001.11/75)

## Synopsis zum 75. KO-Änderungsgesetz – (Art. 159 Abs. 5 KO [Friedhofswesen])

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Geplante Änderung der KO durch das 75. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
<b>Artikel 159</b> <b>[Vermögens- und Finanzverwaltung]</b>	<b>Artikel 159</b> <b>[Vermögens- und Finanzverwaltung, Kirchenbücher, Friedhofswesen]</b>	Die Überschrift wird erweitert, damit die Absätze 4 und 5 Berücksichtigung finden. Da es sich bei den Überschriften in der KO um nichtamtliche Überschriften handelt, erfolgt die Änderung redaktionell ohne Urkundenbeschluss.
(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und der Evangelischen Kirche von Westfalen (kirchliche Körperschaften) darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.	(1) [...]	unverändert
(2) Die Kirchenleitung regelt die Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung. Darin kann auch eine Ersatzvornahme für den Fall geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt.	(2) [...]	unverändert
(3) Das Rechnungsprüfungswesen wird durch Kirchengesetz geregelt.	(3) [...]	unverändert
(4) Die Kirchenleitung regelt die Führung der Kirchenbücher und Gemeindegliederverzeichnisse durch Verordnung.	(4) [...]	unverändert
	<b>(5) Die Kirchenleitung regelt das Friedhofswesen durch Verordnung.</b>	Absatz 5 wird angefügt, um eine eigene Rechtsgrundlage für den Erlass von Verordnungen zur Regelung des Friedhofswesens zu schaffen. Für die geltende Friedhofswesenverordnung wurde als Rechtsgrundlage bislang Absatz 2 i. V. m. der seit 1. Januar 2023 außer Kraft getretenen Verwaltungsordnung herangezogen.